

# **DIE FRAUENVERTRETERIN DER REFERENDAR\*INNEN**

im Bezirk des Kammergerichts

Schönstedtstr. 5  
13357 Berlin-Wedding  
Tel: 030/9(0)156-471/470  
frauenvertreterin@beref.de

## **Informationen für Referendar\*innen im juristischen Vorbereitungsdienst: Schwangerschaft und Referendariat mit Kindern**

Dieses Merkblatt soll eine erste Orientierung zu den Themen Schwangerschaft während des Referendariats und Referendariat mit Kindern geben. Bei konkreten Fragen oder Anliegen wendet euch gerne direkt an uns! Am besten erreicht ihr uns per Email. Wenn ihr dort eine Nummer mitschickt, rufen wir auch gerne zurück.

Falls ihr zudem Anmerkungen zu diesem Merkblatt oder anderen Informationen auf unserer Webseite habt, freuen wir uns ebenfalls über eure Rückmeldung!

### **Schwangerschaft**

#### **Anzeige der Schwangerschaft**

Ist eine Referendarin schwanger, ist dies unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes oder des Mutterpasses dem Referat für Referendarangelegenheiten anzuzeigen, damit das Beschäftigungsverbot nach der MuSchVO berechnet werden kann.

#### **Mutterschutz**

Für schwangere Referendarinnen besteht in den 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und 8 Wochen nach der Geburt ein Beschäftigungsverbot, welches sich nach den Vorschriften der MuSchVO für Beamtinnen richtet. Auf ausdrücklichen Wunsch der Referendarin kann die Ausbildung bis zum voraussichtlichen Entbindungstermin fortgesetzt werden, § 10 Abs. 3 JGA i.V.m. § 42 LBG i.V.m. § 1 Abs. 2 MuSchVO. Die Bereiterklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Während der Zeit des Beschäftigungsverbots wird die monatliche Unterhaltsbeihilfe nach § 12 Abs. 1 JAG weiterbezahlt, vgl. auch § 4 MuSchVO.

#### **Aufnahme in den Vorbereitungsdienst**

Die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst kann nicht aufgrund einer Schwangerschaft verwehrt werden – dafür gibt es keine Rechtsgrundlage. Dies gilt insbesondere auch, wenn das Beschäftigungsverbot nach der MuSchVO bereits bei Einstellung begonnen hat oder wenige Zeit später beginnen wird.

#### **Auswirkungen auf die Examensprüfungen**

Auf schwangerschaftsbedingte Beschwerden wird während der schriftlichen Prüfungen eingegangen, sofern dem GJPA hierzu ein **amtsärztliches Attest** vorliegt. Regelmäßig wird der betreffenden Referendarin dann ermöglicht zusätzliche Pausenzeiten einzulegen.

# **DIE FRAUENVERTRETERIN DER REFERENDAR\*INNEN**

im Bezirk des Kammergerichts

Schönstedtstr. 5  
13357 Berlin-Wedding  
Tel: 030/9(0)156-471/470  
frauenvertreterin@beref.de

Der Ablauf richtet sich wie beim Nachteilsausgleich wegen Krankheit oder Behinderung nach § 5 Abs. 6 JAO. Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss in der Regel drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim GJPA eingereicht werden, es sei denn die Beschwerden treten erst später auf.

Das amtsärztliche Attest wird in Berlin von der [Zentralen Medizinischen Gutachtenstelle \(ZMGA\)](#) ausgestellt und kann erst nach Erhalt der Ladung zur schriftlichen Prüfung beantragt werden. Bitte beachtet, dass die ZMGA die Vorlage von aussagefähigen Befunden der behandelnden Ärzt\*innen verlangt. Die durch die amtsärztliche Begutachtung entstehenden Kosten werden vom GJPA nicht übernommen (zur Zeit zwischen 78 und 99€ plus Kosten möglicher Zusatzuntersuchungen).

## **Geburt**

### **Anzeige der Geburt**

Auch die Geburt des Kindes ist dem Referat für Referendarangelegenheiten unter Beifügung einer Geburtsurkunde anzuzeigen. Dies ist zum einen für das unbedingte Beschäftigungsverbot von 8 Wochen nach der Geburt relevant. Zum anderen wird ein Familienzuschlag auf die monatliche Unterhaltsbeihilfe gewährt (siehe unter Finanzen).

### **Sonderurlaub bei Niederkunft der Partnerin**

Aus Anlass der Niederkunft der Partnerin können Väter einen Tag Sonderurlaub auf Antrag bewilligt bekommen, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen.

## **Elternzeit**

Referendar\*innen haben gem. § 10 Abs. 3 JAG, § 74 Abs. 3 LBG i. V. m. § 6 Abs. 1 MuSchEltZV, § 15 Abs. 2 und § 16 BEEG einen Anspruch auf Elternzeit ohne Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe.

In dieser Zeit besteht ein Anspruch auf **Elterngeld**. Details zur Höhe, Dauer und Beantragung findet ihr auf der [Webseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie](#).

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, bei einem angenommenen, in Vollzeitpflege oder in Adoptionspflege genommenen Kind bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Die Elternzeit kann auf drei Zeitabschnitte verteilt werden. Väter können auch schon Elternzeit nehmen, wenn sich die Mutter noch im Mutterschutz befindet. Ein Anteil von

# **DIE FRAUENVERTRETERIN DER REFERENDAR\*INNEN**

im Bezirk des Kammergerichts

Schönstedtstr. 5  
13357 Berlin-Wedding  
Tel: 030/9(0)156-471/470  
frauenvertreterin@beref.de

bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden.

**Um einen Wiedereinstieg in die Ausbildung zu erleichtern, soll die Elternzeit unter Berücksichtigung der Stationen genommen werden.** Gemäß § 25 Abs. 3 JAO wird die Station verlängert, wenn man mehr als ein Drittel der Station fehlt. Sowohl die Zeit des Mutterschutzes als auch die Elternzeit werden dabei berücksichtigt.

Die Elternzeit ist spätestens **7 Wochen** vor ihrem Beginn beim Referat für Referendarangelegenheiten schriftlich zu **beantragen**. Die Elternzeit muss zunächst für einen konkreten Zeitraum beantragt werden, kann jedoch jederzeit auf Antrag verlängert oder verkürzt werden. Die Frist verlängert sich auf 13 Wochen, wenn Elternzeit für den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Lebensjahr beansprucht werden soll.

Auch bei kurzen Restdienstzeiten im Referendariat kann Elternzeit noch bewilligt werden. Ein diesbezüglicher Antrag sollte im Lichte des § 16 Abs. 2 JAG spätestens zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes gestellt werden.

Die Zuweisung vom Kammergericht zum Beispiel zur Staatsanwaltschaft oder zu einer Behörde bleibt über die Elternzeit hinaus bestehen. Es ist also gegebenenfalls wichtig, sich vorher darum zu kümmern. Die interne Zuweisung zu den einzelnen Ausbilder\*innen kann in der Regel noch geändert werden.

## **Finanzen**

Wie oben bereits ausgeführt, wird während des Beschäftigungsverbots im Mutterschutz die monatliche Unterhaltsbeihilfe unverändert weitergewährt. Danach besteht in der Elternzeit die Möglichkeit Elterngeld zu beziehen.

Zusätzlich wird Referendar\*innen ein **Familienzuschlag** gewährt, der sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Beamt\*innen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Besoldungsgruppe A 13 mit Stellenzulage oder der Besoldungsgruppe R 1 richtet. Es ist daher sinnvoll, dem Referat für Referendarangelegenheiten schnellstmöglich die Geburt eines Kindes anzuzeigen.

Auch Kindergeld kann natürlich bei der zuständigen Familienkasse ab Geburt des Kindes beantragt werden. Auch hier verweisen wir auf die Hinweise auf der [Webseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie](#).

## **Besonderheiten in der Ausbildung**

### **Eltern-AG**

Durch die Einrichtung von speziellen „Eltern-AGs“ soll den besonderen Bedürfnissen von Eltern entgegengekommen werden, da diese regelmäßig darauf angewiesen sind, dass die

# **DIE FRAUENVERTRETERIN DER REFERENDAR\*INNEN**

im Bezirk des Kammergerichts

Schönstedtstr. 5  
13357 Berlin-Wedding  
Tel: 030/9(0)156-471/470  
frauenvertreterin@beref.de

Ausbildung zu den Zeiten der Kinderbetreuung stattfindet. Eltern-AGs finden daher in der Regel morgens bzw. vormittags statt.

Wenn man mit Kindern (wieder) ins Referendariat einsteigt, besteht die Möglichkeit, in so eine Eltern-AG aufgenommen zu werden. Um hier eine gute Planung zu gewährleisten, solltet ihr dem Referat für Referendaranangelegenheiten möglichst frühzeitig anzeigen, dass ihr Kinder habt oder bekommen werdet, und die Einteilung in eine Eltern-AG wünscht. Ein späterer Wechsel gestaltet sich leider meist sehr schwierig.

## **Probeexamen**

Beim Probeexamen finden die Klausuren manchmal nachmittags (15 bis 20 Uhr) statt. Eltern wird dann ermöglicht, sich die Klausuren bereits morgens selbst abzuholen, sie zu bearbeiten und dann bis zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder abzugeben. Für eine Bearbeitung am Vormittag kann das Kammergericht in der Regel keine Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Manchmal ist in individueller Absprache aber auch eine digitale Übermittlung der angefertigten Klausur möglich.

## **Referendariat in Teilzeit? Leider nicht...**

Ein Referendariat auf Teilzeitbasis gibt es (noch) nicht. Es gibt keine offiziellen Möglichkeiten, während der Elternzeit an Arbeitsgemeinschaften und Klausuren teilzunehmen. Eine Nachfrage bei den entsprechenden AG-Leiter\*innen kann jedoch nicht schaden.

## **Einfluss von Mutterschutz und Elternzeit auf den Jahresurlaub**

Die Mutterschutzzeiten wirken sich auf den Jahres- bzw. Erholungsurlaub ebenso wenig aus wie Krankheitszeiten. Für die Elternzeit wird der Jahresurlaub jedoch für jeden vollen Monat um ein Zwölftel gekürzt (bei vollen sechs Monaten Elternzeit wird der Erholungsurlaub also auf die Hälfte der Tage gekürzt). Soweit zu gewählter Urlaub vor den Mutterschutzzeiten oder der Elternzeit nicht genommen wurde, kann dieser nach Rückkehr ins Referendariat in dem laufenden oder im darauf folgenden Jahr noch bis zum Jahresende genommen werden.

## **Zeugnisse**

Dem/der Referendar\*in ist grundsätzlich ein Zeugnis zu erstellen, wenn die Beurteilungsdauer nicht unter einem Monat lag, § 26 Abs. 3 JAO. Angaben zu den persönlichen Verhältnissen bzw. zum Familienstand gehören nicht in die Zeugnisse. Vielmehr sollen sich die Ausbilder gemäß § 26 Abs. 1 JAO in den Zeugnissen zu den Kenntnissen, der Fähigkeit und der Persönlichkeit der Referendar\*innen äußern, soweit dies für die Beurteilung der Leistungen und der Befähigung der Referendar\*innen für den entsprechenden Aufgabenbereich erforderlich ist.

# **DIE FRAUENVERTRETERIN DER REFERENDAR\*INNEN**

---

im Bezirk des Kammergerichts

Schönstedtstr. 5  
13357 Berlin-Wedding  
Tel: 030/9(0)156-471/470  
frauenvertreterin@beref.de

## **Personalrat und Frauenvertreterin**

Bei dem Personalrat und der Frauenvertreterin handelt es sich um ehrenamtliche Interessenvertretungen der Referendar\*innen. Gerne sind wir Ansprechpartner für Fragen rund um das Rechtsreferendariat in Berlin! Kontaktiert uns gerne auch frühzeitig, wenn ihr in Konfliktlagen Unterstützung benötigt! Wir tragen Probleme (auch anonym) an das Referat für Referendarangelegenheiten heran und erarbeiten mit euch gemeinsam Lösungsmöglichkeiten.

Stand: Mai 2020